

Satzung

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Katzenschutz Braunschweig e.V.“
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Braunschweig, er ist in das Vereinsregister VR 3763 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Ziel und Zweck

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tierschutzes, bezogen auf die Spezies „Katze“, sowie Tierquälereien, Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch zu verhüten, und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Katzenschutz, wobei besonders darauf Wert gelegt wird, das Gedankengut des Katzenschutzes der heranwachsenden Jugend nahe zu bringen.
 - b) Beratung der Mitglieder und sonstiger Personen in Katzenschutzfragen.
 - c) Verhinderung unkontrollierter Vermehrung verwilderter Katzen.
 - d) Verhinderung der Ausbreitung von Krankheiten und Seuchen unter den Katzen.
 - e) Aufzucht und Zähmung frei lebend geborener Katzen und deren Vermittlung.
 - f) Zusammenarbeit mit Behörden und Gerichten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts.

III. Selbstlosigkeit

§ 3

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, insbesondere darf keine Person - auch kein Mitglied - durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Mitgliedschaft

§ 4

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Juristische Personen, Verbände und sonstige Gemeinschaften können als Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

3. Die Mitgliedschaft kann nur auf schriftlichen Antrag erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand wird die Mitgliedschaft wirksam. Sie wird dem Antragsteller schriftlich bestätigt.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Personen vorschlagen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit, besitzen aber alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten (30. 09.) schriftlich erklärt werden muss.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es schwerwiegend gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt;
 - b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag bis zum Ende des Jahres nicht bezahlt hat.

Der Ausschluss kann mit einer Mehrheit von mindestens 3 Stimmen des Vorstandes beschlossen werden, wenn dem Mitglied vorher mit angemessener Fristsetzung (mindestens 2 Wochen) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Der Ausschluss ist dem Mitglied gegenüber ausführlich schriftlich zu begründen. Der Betreffende ist auf die Möglichkeit des Einspruches hinzuweisen.

Das Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss beim Vorstand einlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Ausschluss. Vom Tage der Eröffnung des Ausschlussverfahrens ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

Der Ausschluss und der Einspruch müssen durch Einschreibebrief übermittelt werden. In allen Fällen sind rückständige Beiträge voll zu entrichten.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Beratung über artgerechtes Halten seiner eigenen Katzen.
3. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zu Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Aufgaben ermächtigen.
4. Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen.
5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss sowie einen Jahresbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer vorzulegen.

§ 6

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist innerhalb der ersten 3 Monate, d.h. bis zum 31. März eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Neue Mitglieder, die bis zum 30. Juni eintreten, haben den ganzen Jahresbeitrag, Mitglieder, die nach den 30. Juni eintreten, den halben Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Für Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird ein ermäßigter Beitrag festgelegt.

VI. Gliederung des Vereins

§ 7

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

VII. Mitgliederversammlung

§ 8

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr erreicht hat, eine Stimme.
3. Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
4. Die den Jahresabschluss beschließende Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss bis zum 31. Mai eines jeden Jahres stattfinden.
5. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Verzug einzuberufen, wenn:
 1. Der Vorstand handlungsunfähig geworden ist oder
 2. wenigstens 10 Prozent der Mitglieder des Vereins in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.

§ 10

Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über:

1. Entgegennahme des Jahrestätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Jahresrechnungsabschlusses des Vereins sowie des Berichtes des Kassenprüfers
2. Entlastung des Vorstandes.

3. Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Geschäftsjahr
5. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
6. Sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
7. Sonstige Angelegenheiten, für die die Beschlussfassung gesetzlich vorgeschrieben sind
8. Abberufung von Vorstandsmitgliedern

§ 11

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, hat ein Vorstandsmitglied mit der zeitlängsten Funktion die Versammlung zu leiten.
2. Grundsätzlich ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
3. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, gelten als nicht erschienen.
4. Zu wählen ist auf Grund von Einzelwahlvorschlägen, die in der Mitgliederversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden. Bei Stimmengleichheit ist erneut zu wählen.

§ 12

1. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Zur Satzungsänderung ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine vierfünftel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13

1. Die Zahl der anwesenden Mitglieder, der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Angabe der Mehrheitsverhältnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Bei Wahlen sind die Namen der Gewählten anzugeben.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

VIII. Der Vorstand

§ 14

Der Vorstand besteht aus:

1. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Zwei Beisitzern. Die Beisitzer sollen besondere Aufgaben übernehmen.

Sie müssen alle persönliche Mitglieder des Vereins sein.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

1. Der 1. Vorsitzende
 2. Der 2. Vorsitzende
 3. Der Schatzmeister
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. In den Vorstand können nur solche Personen gewählt werden, die dem Verein angehören. Wiederwahl ist zulässig.
 4. Die Geschäfte sind dem neu gewählten Vorstand innerhalb von zwei Wochen seit der Wahl zu übergeben. Der alte Vorstand bleibt bis zu diesem Zeitpunkt im Amt.
 5. Der Vorstand gibt sich innerhalb eines Monats nach der Geschäftsübernahme eine Geschäftsordnung.
 6. Der Vorstand ist im Falle vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern berechtigt, sich vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende den Vorsitz mit der Maßgabe, innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen neuen Vorsitzenden - und eventuell daraus erforderliche Ergänzungen im Vorstand - zu wählen.
 7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 15

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung. Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit gilt die zu treffende Entscheidung als abgelehnt. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 16

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er darf nur in Höhe der baren Auslagen, die ihm aus seiner Tätigkeit für den Verein erwachsen, entschädigt werden.
2. Kosten für Geschäftsreisen im Interesse des Vereins können nach dem Reisekostengesetz des Öffentlichen Dienstes in der jeweils gültigen Fassung abgegolten werden.

IX. Kassenprüfer

§ 17

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Er muss die Fähigkeit besitzen, sachgemäße Prüfungen vorzunehmen. Er darf keinem anderen Organ des Vereins angehören.
2. Der Kassenprüfer hat das Recht, auch unvermutet Buch- und Kassenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres vorzunehmen. Alle erforderlichen Unterlagen für den Verein sind zu einer sachgerechten Prüfung vom Vorstand dem Kassenprüfer vorzulegen.

3. Den Tag und den Zeitpunkt der Kassenprüfung legt der Kassenprüfer fest. Bei der Kassenprüfung sollten der Schatzmeister und der 1. oder der 2. Vorsitzende zur Klärung von Rückfragen zur Verfügung stehen.
4. Auf Verlangen des Vorstandes sind außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.
5. Das Ergebnis jeder Prüfung ist in einer Niederschrift, die von dem Kassenprüfer zu unterschreiben ist, festzuhalten. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist unverzüglich dem Vorstand vorzulegen.

X. Auflösung

§ 18

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschlussfassung von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.
3. Durch Eröffnung des Konkursverfahrens
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Tierschutz Hildesheim und Umgebung e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Wenn mindestens 10 Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung der Gründe spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand weitere Beratungspunkte einreichen, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden. Derartige Eingaben sind per Einschreiben an den 1. Vorsitzenden zu richten. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung als Beratungspunkte anerkannt und behandelt werden.
6. Beschlüsse können nur über die in die Tagesordnung aufgenommenen Punkte gefasst werden.

XI. Inkrafttreten

§ 19

1. Die vorstehende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2005.

Angelika Malik, 1. Vorsitzende

Anette Rostek, 2. Vorsitzende

Doris Köhler, Schatzmeisterin